



HESSISCHER LANDTAG

04. 01. 2017

Kleine Anfrage

des Abg. Degen (SPD) vom 29.11.2016

betreffend Rückzug von Vorlesungsunterlagen aus dem Internet

und

Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Rahmen des Zitatrechts ist es erlaubt, Abbildungen aus Büchern in Vorlesungen zu verwenden, insofern die Quelle angegeben ist und das Bild in ein eigenes Werk eingebunden ist. Letzteres ergibt sich beispielsweise aus der Kombination von Folie und gesprochenem Wort durch die inhaltliche Auseinandersetzung der vortragenden Person mit der entsprechenden Abbildung. Beim zur Verfügung stellen auf webbasierten Plattformen fehlt jedoch der gesprochene Teil des eigenen Werks, so dass das Zitatrecht nicht mehr greift. Lediglich Werke, die von den Universitätsbibliotheken für den Onlinegebrauch lizenziert wurden, dürfen verlinkt, aber nicht direkt eingebunden werden.

Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit die Gebühren für die Verwendung von Literatur im Rahmen der universitären Lehre und für das zur Verfügung stellen von elektronischen Lehrmaterialien pauschal vom Land Hessen an die Verwertungsgesellschaft Wort entrichtet. Offenbar ist es den Hochschulen künftig jedoch nicht mehr erlaubt, Vorlesungsunterlagen, welche Abbildungen aus öffentlichen Werken enthalten, online zur Verfügung zu stellen. Dieser Sachverhalt führt bei Studierenden zu Irritationen und Unverständnis.

Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Kunst:

Grundsätzlich stehen nach dem Urheberrecht sämtliche Verwertungsrechte ausschließlich dem Urheber zu (vgl. §§ 15 ff. UrhG). Gleichwohl sehen die §§ 44a ff. UrhG Schranken des Urheberrechts vor, wonach die Urheberin bzw. der Urheber bestimmte Formen der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe eines veröffentlichten Werks unter bestimmten Voraussetzungen zu dulden hat.

Während § 51 UrhG Regelungen zum vergütungsfreien "Zitatrecht" enthält, sind in § 52a UrhG die Möglichkeiten des öffentlichen Zugänglichmachens im Sinne von § 19a UrhG beschrieben, für die eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. § 52a UrhG wurde durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft im Zuge der Umsetzung der Info-RL 2001/29/EG im Jahr 2003 neu in das Urhebergesetz eingefügt und ist nach vielen Jahren der Befristung Ende 2014 entfristet worden. Die Vorschrift soll den Interessen von Unterricht und Forschung Rechnung tragen, indem sie eng definierte und zweckgebundene Handlungen der öffentlichen Zugänglichmachung von der Zustimmung des Urhebers freistellt. Ziel des Gesetzgebers war es, Schülern und Studierenden Werke zum Zwecke des Unterrichts auch über das Intranet der jeweiligen Einrichtung zugänglich machen zu dürfen. Für die Nutzung nach § 52a UrhG ist eine angemessene Vergütung an den Rechteinhaber zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (vgl. § 52a Abs. 4 UrhG).

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in seinem Urteil vom 20. März 2013 festgelegt, dass die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) einen Anspruch auf einzelne Erfassung der Nutzung urheberrechtlichen Materials für Zwecke des Unterrichts an Hochschulen habe, um die nach § 52a zu zahlenden Vergütungen berechnen zu können. In der Folge haben Bund und Länder bis 31.12.2016 vertraglich geregelt, dass rückwirkend für die Jahre 2003 bis 2016 diese Vergütungen pauschal an die VG Wort bezahlt werden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Weshalb verliert der bisherige Vertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Wort und dem Land Hessen und seinen Hochschulen die Gültigkeit?

Der bisherige Vertrag mit der VG Wort sah eine pauschale Vergütung vor und setzte somit nicht den gemäß Urteil vom 20. März 2013 bestehenden Anspruch der VG Wort auf einzelne Erfassung der Nutzung nach § 52a um.

Frage 2. Betrifft der oben beschriebene Vorgang des Rückzugs von Vorlesungsunterlagen alle hessischen Hochschulen gleichermaßen?

Es sind alle Hochschulen mit allen Lehrbereichen betroffen. Grundsätzlich gilt, dass die geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächer in stärkerem Ausmaß betroffen sind als die Naturwissenschaften und die Medizin. Lehrende der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer setzen häufig digitalisierte Buchauszüge und Zeitschriftenartikel in der Lehre ein, während meldepflichtige Dokumente in den naturwissenschaftlichen Fächer bzw. der Medizin eine geringere Rolle spielen.

Frage 3. Wann genau verliert die bisherige Regelung ihre Gültigkeit?

Der bisherige Vertrag endet am 31.12.2016.

Frage 4. Seit wann ist dies der Landesregierung bekannt?

Grundsätzlich war seit dem Urteil des BGH vom 20. März 2013 bekannt, dass zukünftig in Vereinbarungen mit der VG Wort keine Pauschalvergütung mehr möglich sein würde. Der bisherige Vertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2016 wurde durch die Kultusministerkonferenz am 09.02.2016 geschlossen.

Frage 5. Welche Maßnahmen hat sie unternommen, um die gewohnte Regelung weiterführen zu können?

Die Verhandlungen mit der VG Wort wurden durch die Kommission "Bibliothekstantieme" im Auftrag der Kultusministerkonferenz stellvertretend für alle Länder geführt. Die VG Wort hat in den Verhandlungen auf einer Einzelerfassung der Nutzung nach § 52a bestanden. Nach dem oben zitierten Urteil des BGH bestand daher keine Möglichkeit bei einer pauschalen Vergütung der urheberrechtlichen Ansprüche zu bleiben.

Frage 6. Weshalb ist es bisher zu keinem Abschluss eines neuen Vertrags gekommen?

Im September 2016 haben Bund und Länder mit der VG Wort einen Rahmenvertrag für die Vergütung nach § 52a UrhG ab 01.01.2017 geschlossen, der die Details der durch den BGH vorgegebenen einzelnen Erfassung regelt. Jede staatliche Hochschule kann diesem Rahmenvertrag beitreten. Die dem Rahmenvertrag beitretende Hochschule verpflichtet sich zur einzelnen Erfassung und Meldung der vorgenommenen Nutzungen an die VG Wort. Jedoch beschreiben viele Hochschulen die Einzelerfassung als zu aufwendig und treten daher dem Rahmenvertrag nicht bei. Als Konsequenz verzichten sie auf die Nutzung nach § 52a UrhG.

Frage 7. Wann ist mit einer Neuregelung zu rechnen, die es den Studierenden ermöglicht auf Vorlesungs- und Seminarunterlagen auf den webbasierten Plattformen der Hochschulen zuzugreifen?

KMK, Hochschulrektorenkonferenz und VG Wort streben bis Jahresende eine Vereinbarung an, die vorsieht, bis Ende September 2017 eine praktikable Lösung an den deutschen Hochschulen für die Nutzungen nach § 52a zu implementieren und bis dahin weiterhin Nutzungen pauschal zu vergüten. Die Verhandlungen sind abzuwarten.

Frage 8. Welche Regelungen haben andere Bundesländer getroffen, um Studierenden Vorlesungs- und Seminarunterlagen auch künftig im Internet zur Verfügung stellen zu können?

Die rechtliche Situation ist in allen Ländern gleich, der Rahmenvertrag mit der VG Wort gilt für alle Länder.

Wiesbaden, 22. Dezember 2016

Boris Rhein